

EINGEGANGEN

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V. Leiterin Abteilung Steuerrecht Frau StB, Dipl.-Kffr. (FH) Anita Käding Französische Straße 9 - 12 10117 Berlin

BDL Bundesverband der Lohnsteuerhilfevereine e.V. Geschäftsführer Herrn Rechtsanwalt Erich Nöll Kastanienallee 18 14052 Berlin

Deutscher Steuerberaterverband e.V. Leiter Öffentlichkeitsarbeit Herrn StB/RA Markus Deutsch Littenstraße 10 10179 Berlin

NVL Neuer Verband der Lohnsteuerhilfevereine e.V. Geschäftsführer Herrn Uwe Rauhöft Oranienburger Chaussee 51 13465 Berlin

MD Michael Sell Leiter der Steuerabteilung

Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin HAUSANSCHRIFT

> +49 (0) 30 18 682-2357 FAX +49 (0) 30 18 682-3658

E-MAIL IVA1@bmf.bund.de DATUM 6. September 2012

BETREFF Anpassung des Besteuerungsverfahrens an die moderne Kommunikation mit der Finanzverwaltung

BEZUG Ihr Schreiben vom 12. September 2011; Mein Schreiben vom 24. Oktober 2011 - IV A 1 - S 1910/11/10003: 035; DOK: 2011/0803002 -

ANLAGEN 1

GZ IV A 1 - S 1910/12/10044:008

DOK 2012/0816998

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Frau Käding, sehr geehrte Herren,

ich komme zurück auf mein o. g. Schreiben, in dem ich Ihnen mitgeteilt hatte, dass das Bundesministerium der Finanzen Ihr Angebot zu einer weitergehenden Zusammenarbeit bei der Modernisierung des Besteuerungsverfahrens zum gegenseitigen Nutzen von Steuerzahlern und der Finanzverwaltung gern aufgreifen möchte.

Das Bundesministerium der Finanzen hat in Zusammenarbeit mit den obersten Finanzbehörden der Länder eine Arbeitsgruppe (AG) eingesetzt, die den Arbeitsauftrag hat, zu prüfen, ob aufgrund der fortschreitenden Nutzung elektronischer Datenübermittlungswege im Besteuerungsverfahren eine Anpassung der bestehenden verfahrensrechtlichen Regelungen in der Abgabenordnung (AO) und den Einzelsteuergesetzen erforderlich ist. Die von Ihnen mit Schreiben vom 12. September 2011 gemachten Vorschläge wurden dabei ebenfalls geprüft.

Als Anlage übersende ich eine <u>Zusammenfassung der bisherigen Erörterungen auf Arbeitsebene</u>. Gerne gebe ich Ihnen die Gelegenheit zur Stellungnahme. Sofern Sie Stellung nehmen möchten, wäre ich für eine Übersendung bis **4. Oktober 2012** per E-Mail an <u>IVA1@bmf.bund.de</u> und zusätzlich an <u>Kay.Pilarski@bmf.bund.de</u> dankbar.

Ergänzend möchte ich hinzufügen, dass die AG den Untersuchungsgegenstand auf bestehende elektronische Datenübermittlungspflichten Dritter beschränkt hat, soweit sie für die Besteuerung des Einkommens von Bedeutung sind und personenbezogene Daten einzelner Steuerpflichtiger gegenüber der Finanzverwaltung übermittelt werden. Die Datenübermittlungspflichten wurden dabei anhand folgender Parameter näher untersucht:

- Gegenstand der Datenübermittlungspflichten
- Gesetzliche Meldefristen
- Gesetzliche Pflichten zur Information des Steuerpflichtigen
- Verwendung der übermittelten Daten bei der Einkommensbesteuerung
- Änderung von Steuerbescheiden
- Konsequenzen/Sanktionen bei Verstößen gegen die Mitteilungspflichten
- Härtefallregelungen.

Datenübermittlungspflichten zur Umsatzsteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Kraftfahrzeugsteuer, Erbschaftsteuer, Schenkungsteuer, Grundsteuer, Grunderwerbsteuer, Rennwett- und Lotteriesteuer, Feuerschutzsteuer, Versicherungsteuer und zum Bewertungsrecht wurden nicht untersucht. Soweit in Abschnitt E. der Zusammenfassung neu zu schaffende

Regelungen in der AO vorgeschlagen werden, wurde jedoch geprüft, ob sich im Hinblick auf die hier nicht näher untersuchten Steuerarten (s. o.) Inkompatibilitäten ergeben könnten, die möglicherweise Anpassungsbedarf im jeweiligen Einzelsteuergesetz hervorrufen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Sel